

Covid-19 Haltungspapier Arbeitszeit

Die Stiftung Soziokultur Schweiz setzt sich dafür ein, das soziokulturelle Arbeitsfeld sichtbar zu machen. Als Arbeitgeberin verpflichten wir uns, unsere Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen. Die physische und psychische Gesundheit unserer Mitarbeitenden liegt uns sehr am Herzen. Unser internes Haltungspapier möchten wir gerne für unserer Mitglieder zugänglich machen.

Die Sollarbeitszeit gilt als erreicht

Die Sollarbeitszeit aller Mitarbeitenden gilt bis Ende Mai 2020 als erreicht. Allfällige Überzeit soll so gut als möglich abgebaut und bereits geplante Ferien bezogen werden. Das Arbeitszeitsaldo wird bei null (0) eingefroren. In der Zeiterfassung wird die effektiv gearbeitete Zeit normal an den Arbeitstagen erfasst und die entstandenen Minusstunden als "CORONA" deklariert.

Ferienbezug bei Verlängerung der Massnahmen

Bei einer Verlängerung der Massnahmen des BAG bis zu den Sommerferien, welche einen normalen Betrieb in Frage stellen, müssen bis Ende August 2020 die Hälfte aller Ferientage bezogen werden.

Ausbau digitaler Angebote und Konzeptarbeit

Die Mitarbeitenden bemühen sich, die digitalen Angebote weiter auszubauen und sich entsprechendes Knowhow anzueignen. Weiter sollen angefangene Hintergrund- und Konzeptarbeiten in dieser Zeit im Homeoffice erledigt und abgeschlossen werden.

Homeoffice

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Wenn sie an den Arbeitsort gehen (wollen), halten sie die verordneten Hygienemassnahmen und Abstandsregeln strikt ein.

Homeoffice und Kinderbetreuung / Angehörigenbetreuung

Erziehungsberechtigte Mitarbeitende und betreuende Angehörige können die flexiblen Arbeitszeiten und Homeoffice nutzen, um die Kinderbetreuung / Angehörigenbetreuung sicherzustellen. Ist zusätzliche Zeit zur Unterstützung

nötig, können bis Ende Mai drei Arbeitstage (auf eine 100%-Anstellung bezogen, prozentuale Anpassung gemäss Beschäftigungsgrad) bezogen werden. Kann keine Lösung zur Kinderbetreuung / Angehörigenbetreuung gefunden werden oder wegen der Kinder / Angehörigen nicht oder nur reduziert im Homeoffice gearbeitet werden, darf in Absprache mit den Vorgesetzten bis zur Öffnung der obligatorischen Schulen maximal ein Arbeitstag pro Woche bezogen werden (auf eine 100%-Anstellung bezogen, prozentuale Anpassung gemäss Beschäftigungsgrad). Abwesenheiten sind zu notieren.

Sorgfaltspflicht

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, bei Symptomen und Krankheitsanzeichen zu Hause zu bleiben und ihre Vorgesetzten zu informieren.

Dieses Schreiben gilt bis am 31. Mai 2020.